

1. Allgemeines

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Saarland, im Folgenden LUA genannt, erbringt für Kunden privatrechtliche Tätigkeiten auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen für eine bestimmte Leistung etwas anderes geregelt ist.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen.

2. Auftrag

- 2.1 Aufträge für privatrechtliche Tätigkeiten sind schriftlich an das LUA zu richten.
- 2.2 Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Tätigkeiten des LUA an.
- 2.3 Grundsätzlich erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages eine Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen betreffend die beauftragten Leistungen sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen. Das LUA behält sich vor, Aufträge für privatrechtliche Dienstleistungen abzulehnen.
- 2.4 Das Auftragsverhältnis zwischen dem LUA und dem Kunden beginnt mit der Bestätigung des Auftrags durch das LUA.

3. Vergabe von Unteraufträgen

Das LUA ist berechtigt, Teile der beauftragten Prüf- und Messleistungen als Unterauftrag zu vergeben. Als Unterauftragnehmer werden nur solche Stellen ausgewählt, die die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und der jeweils gültigen Normen einhalten und von deren Kompetenz sich das LUA im Einzelfall vergewissert hat.

4. Durchführung des Auftrages

- 4.1 Die vom LUA angenommenen Aufträge werden, insofern nicht anderweitig vereinbart, nach den diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt.
- 4.2 Das LUA bestätigt nachträglich aus Gründen der Klarheit im Rechtsverkehr und zur ordnungsgemäßen Dokumentation eine *anderweitige Vereinbarung* schriftlich.

5. Vermietung von Gewichten

- 5.1 Bei der Mietung von Gewichten ist vom Auftraggeber das Datenblatt Mietgewichte auf der Homepage des LUA zu beachten. Das Datenblatt ist im Internet unter http://www.saarland.de/dokumente/thema LUA/EICH08 Datenblatt Verladegewichte Eichamt_.pdf einsehbar.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Die Ergebnisse gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung vorlagen.
- 6.2 Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer oder Auftraggeber wird keine

Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals.

- 6.3 Mängelanzeigen werden nur schriftlich und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Prüfungsabschluss entgegengenommen. Werden Mängel oder Schäden anerkannt, so ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten werden nicht gewährt.

7. Zahlungsbedingungen und Preise

- 7.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise entsprechend der jeweils gültigen Entgeltregelung des LUA, die hiermit Bestandteil des Vertrages zwischen dem LUA und dem Kunden wird, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage im Vertrag vereinbart ist. Das LUA bestätigt aus Gründen der Klarheit im Rechtsverkehr und zur ordnungsgemäßen Dokumentation die getroffene Vereinbarung eines Festpreises oder einer anderen Bemessungsgrundlage schriftlich.
- 7.2 Die Entgeltregelung ist im Internet unter http://www.saarland.de/dokumente/thema LUA/Entgeltregelung_privatrechtliche_Taetigkeiten_der_Eichverwaltung.pdf einsehbar.
- 7.3 Zahlungen sind sofort nach Zugang der Rechnung zu leisten.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist,

- wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist (Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Auftragnehmers. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, so werden diese Gebühren, sofern nicht unfrei versandt wird, in Rechnung gestellt.),
- bei vorgenommener Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung am Aufstellort des Prüfgegenstandes am Tag der Übernahme,
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Saarbrücken.
- 9.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

10. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.